



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer,
durch

im Wege schriftlicher Entscheidung am 25. Juli 2003
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Bestellung zum Wirtschaftsprüfer.

Der zum Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestellte Kläger beantragte im Januar 2001 sowie Januar 2002 unter Hinweis auf die von ihm erzielten Einnahmen, die weitgehende Einstellung seiner Berufstätigkeit zum 31. Dezember 2000 sowie eine Pfändungsverfügung des Finanzamtes bei der Beklagten die Ermäßigung seines Kammerbeitrages für die Jahre 2000/2001. Im Rahmen der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen teilte die Oberfinanzdirektion Düsseldorf der Beklagten unter Bezugnahme auf eine Aufstellung des Finanzamtes

mit, dass Steuerrückstände des Klägers in Höhe von insgesamt 60.696,09 Euro bestünden, die bereits im Juli 2000 zu einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung gegen die kontoführende Bank sowie im Dezember 2000 bzw. Juni 2001 zum Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek an dem Wohngrundstück des Klägers bzw. auf Zwangsversteigerung geführt hätten.

Nach vorheriger Anhörung des Klägers widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 2002 seine Bestellung zum Wirtschaftsprüfer. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers angesichts der bestehenden Steueransprüche, die sich in den zurückliegenden zwei Jahren nur marginal reduziert hätten, nicht geordnet seien. Die Möglichkeit, durch Zahlungsvereinbarungen mit dem Finanzamt zumindest vorübergehend einen Zahlungsaufschub zu erhalten, sei offensichtlich nicht genutzt worden. Angesichts der mit Ausnahme eines Vollstreckungserlöses von 302,17 Euro bislang ohne Erfolg verlaufenen Vollstreckungsversuche und der nach eigenen Angaben vom Kläger erzielten Einnahmen sei eine Erfüllung der Steuerverpflichtungen in angemessener Zeit nicht zu erwarten, vielmehr liege ein deutliches Missverhältnis zwischen Zahlungsrückständen und laufenden Einkünften vor. Mit den ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen gehe auch eine abstrakte Gefährdung der Interessen der Auftraggeber und anderer Personen einher, da die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers mit der Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verbunden sei. Dieser abstrakten Gefahr sei der Kläger nicht wirksam entgegengetreten.

Mit der dagegen am 20. Juni 2002 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf seiner Bestellung durch Verwaltungsakt aufgrund der angeblich bestehenden Steuerschulden nicht vorlägen. Im Übrigen habe er seinen derzeitigen Einkommensverhältnissen entsprechend mittlerweile einen Betrag von 25.000,-- Euro auf das von der Finanzverwaltung gepfändete betriebliche Bankkonto eingezahlt.

Seinem schriftsätzlichen Vorbringen entsprechend beantragt der Kläger,

den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 2002
aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlichen,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Gründe des angegriffenen Bescheides, an dem sie festhält.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den von der Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte die Streitsache ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten mit einer solchen Verfahrensweise schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Bestellung des Klägers zum Wirtschaftsprüfer ist § 20 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682). Danach ist die Bestel-

lung zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da der Kläger angesichts der nach Mitteilung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung bestehenden Steuerrückstände in Höhe von insgesamt 60.696,09 Euro, die sich laut Schreiben vom 27. Mai 2003 derzeit noch auf 41.650,90 Euro belaufen, nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten, insbesondere der den Zahlungsverpflichtungen gegenüberstehenden (geringen) Einkommensverhältnisse des Klägers, die eine baldige Besserung seiner finanziellen Lage nicht erwarten lassen, und der bislang erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im angegriffenen Bescheid vom 2002 verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Gründe abgesehen. Die dagegen erhobenen Einwände des Klägers rechtfertigen im Ergebnis keine andere rechtliche Beurteilung. Soweit er auf lediglich angeblich bestehende Steuerschulden verweist, sind die Anträge des Klägers gegen die den Forderungen zugrunde liegenden Steuerbescheide auch nach eigenen Angaben bisher ohne Erfolg geblieben. Die erst nach Erlass des streitgegenständlichen Bescheides geleisteten Zahlungen sind abgesehen von dem insoweit maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt und der noch verbleibenden Höhe der Rückstände nach Angabe des Klägers nur durch Hilfestellungen Dritter möglich gewesen, so dass sie ohne weitere Anhaltspunkte nicht den Schluss auf eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers zulassen.

Dass Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen durch seine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht gefährdet sind (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz WPO), ist vom Kläger weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich. Auch insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Gründe des angegriffenen Bescheides Bezug genommen werden, die durch das Klagevorbringen nicht entkräftet worden sind.

Die Klage war danach mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenentscheidung abzuweisen.